

Der Zuschlag für den Großhändler zum Erzeugerhöchstpreis darf 5% nicht übersteigen.

III

Dem Kleinhändler ist zu dem Großhändlerpreis beim Verkauf an den Verbraucher ein weiterer Zuschlag von 10% gestattet.

IV.

Bei unmittelbarem Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher darf, wenn der Verkauf im Umherziehen oder die Lieferung frei Haus erfolgt, der Kleinhandelshöchstpreis gefordert werden. Beim Verkauf ab Grundstück des Erzeugers ist nur der Erzeugerhöchstpreis zulässig.

V.

Für Rirschen ist beim Kleinverkauf ein Gesamtzuschlag von 20% gestattet.

VI.

Die Einhandelsabhöchstpreise (Verbraucherhöchstpreise) stellten sich somit:

1. Süßkirſchen I. Wahl		42	Pfg. für 1 Pf.			
	II.	30	"	"	"	"
2.	für Sauerkirſchen "	24	"	"	"	"
3.	" Schattmorellen	48	"	"	"	"
4.	" Glaskirſchen	54	"	"	"	"
5.	" Himbeeren	52	"	"	"	"
6.	" Johannisbeeren					
	weiße und rote	35	"	"	"	"
7.	" Johannisbeeren					
	ſchwarze	46	"	"	"	"
8.	" Heidelbeeren	31	"	"	"	"
9.	" Preiselbeeren	40	"	"	"	"
10.	" Reineklauden, große,					
	grüne	35	"	"	"	"
11.	" Nirabellen	46	"	"	"	"

VII.

Zuwiderhandlungen werden nach den Straf-
bestimmungen a. a. D. bestraft.

Ufingen, den 19. Juni 1917.

Der Königliche Landrat als Vorsitzender
der Preisprüfungsstelle.

v. Bejold.

Cassel, den 16. Juni 1917.

Mit Zustimmung der Reichslartoffelstelle werden hierdurch gemäß § 2 der Verordnung vom 19. März 1917 (R.G.Bl. S. 243) folgende

Frühkartoffel, Hochpreise

für die Provinz Hessen-Nassau festgesetzt. Sie gelten für die in der Provinz erzeugten Kartoffeln, und zwar für die Erzeuger.

Bom	1.— 7.	Juli	1917	Bentner	9,90	Wf.
"	8.—14.	"	"	"	9,70	"
"	15.—21.	"	"	"	9,50	"
"	22.—28.	"	"	"	9,30	"
"	29.—31.	"	"	"	9,20	"
"	1.— 7.	August	"	"	9,—	"
"	8.—14.	"	"	"	8,80	"
"	15.—21.	"	"	"	8,40	"
"	22.—28.	"	"	"	7,90	"
"	29.—31.	"	"	"	7,60	"
"	1.— 7.	September	"	"	7,—	"
"	8.—14.	"	"	"	6,40	"

Mit dem 15. September tritt der Höchstpreis von 6 Mk. für den Zentner Herbst- und Winter-Kartoffeln in Kraft.

Provinzialkartoffelstelle.
Dres.

Wer Brotgetreide versüßert
oder Silber-, Nickel- und Kup-
fermünzen zurückhält —
versündigt sich am Vaterlande

Bekanntmachung.

Mr. Mc. 1/3. 17. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und
freitwillige Ablieferung von
Einrichtungsgegenständen aus
Kupfer und Kupferlegierungen
(Messing, Rotguss, Tombak,
Bronze).

Born 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit

zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwider-
handlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach
§ 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung
von Reisepßbedarf in der Fassung vom 26. April
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) — und jede
Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**)
der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915, vom 3. September 1915, und vom
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549
und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
untersagt werden.

18

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn
des 20. Juni 1917 in Kraft.

62

Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, **so weit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:**

Gruppe A.

Gruppe A. 1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
(Bdr. Nr. 1 bis 13)

2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschwurqaasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Vortierenstangen sowie Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Badentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhl-türen;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorzüglich die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich fixirten Weise oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urtheil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

10. Treppenkäufertangen,
Tangen-Endknöpfe;
11. Treppenschutzrungen.
welche an Bänden angebracht
freistehend sind, sowie
Halter dazu;
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Raßgefäße).

Gruppe B.

(Sfde. Nr. 14 bis 32)

- ländern, an eisernen oder hölzernen
berobenhaften, an Garderobens-
Garderobenständern, an Garde-
turen, an Schirmständern und
15. abschraubbare und aushängende
leuchter von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Beden) der
17. Ausstellungen, Windlasten
- von Markisen;]
18. Bekleidungen von Heißkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefkasten-
diese selbst nicht eingemauert sind
20. Füllungen und Handleisten von
und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderoben-
und Schirmständer aus Stangen,
Stäben und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Bänken
und Wädern;
23. Gewichte über 100 g
24. Griffe, Ketten und Stangen-
tätigung von Ventilationsklappen,
Ventilationschieber u. dgl.;
25. innere und äußere Bekleidungen
(Tragkonstruktionen) von Haus-
Korridor- und Zimmertüren, von
türen, von Windfangtüren, von
von Fahrstuhl-türen u. dgl., von
rahmen, von Türnischen (Zurück-
der
26. innere und äußere Bekleidungen
(Tragkonstruktionen) von Fenstern,
Schaufenstern, von Schanteln,
Vitrinen und von Ausstellungsräumen
27. innere und äußere Bekleidungen
(Tragkonstruktionen) von Kabinen
von Fahrstuhlkabinen, von Fahr-
wehrungen und von Telefonen
28. Namen-, Firmen- und Begriffs-
schilder über 250 qcm Fläche
solche von Bahnen, Schiffen, etc.
usw., jedoch nicht Leistungsschilder
(Markisen);
29. Pfeiler- und Füllungsabkleidungen
Fassaden, soweit sie nicht ein-
find;
30. Türklopfer;
31. Türköpfe, Türgriffe, Türhaken,
Türscharniere (nebst zugehörigen In-
schriften) — soweit sie nicht dreht-
nicht verschiebbare sind, also z.
wie Türklinen zur unmittelbaren
tätigung eines Schlosses dienen
Haus-türen, an Korridor- und an
türen, an Badentüren, an Dreht-
Windfang-türen und an Fahrstuhl-
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C.

(Spec. Nr. 33. bis 36)

- Gruppe C.** 33. Handtuchhalter, Seifenhalter, Seifenscheren, Waschtische, Waschtischehalter, Waschtischhalter, Nr. 33. bis 36)
34. Pfeiler- und Füllungsabbelebungs-Schanktischen, von Büffets, von Tischen u. dgl. soweit sie für gemeine Zwecke bestimmt sind;
35. Tropffieber und sonstige lose Tische, Schanktischen, von Büffets, von Tischen u. dgl., soweit sie für gemeine Zwecke bestimmt sind;
36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehör dazu, wie Anschraubösen, Haken, Ablagen, Dekorationsständer, Glastische, Halter, Handschuhstützrücken, Hakenständer, Kartenständer und Metallständer, Metallbüsten, Metallfiguren, Metallrahmen, Metallplatten, Metallarme für Gläser.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Pferde-Versicherungs-Verein für den Kreis Usingen.

Taxationstermine für das 2. Halbjahr 1917.

In Usingen (Marktplatz in der Neustadt) am **Mittwoch, den 27. Juni d. Js.**, vormittags 7 Uhr für Usingen, Anspach, Arnsbach, Brombach, Eransberg, Eschbach, Friedrichsthal, Grävenwiesbach, Hausen, Heitzenberg, Hundstall, Laubach, Merzhausen, Michelbach, Naunstadt, Niederlaufen, Oberhain, Oberlaufen, Pfaffenwiesbach, Rod am Berg, Wehrheim, Westersfeld, Wernborn und Wilhelmsdorf.

in Brandoberndorf am **Mittwoch, den 27. Juni d. Js.**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr für Brandoberndorf, Cleeberg, Gasselborn und Weipersfelden,

in Schmitten am **Donnerstag, den 28. Juni d. Js.**, nachmittags 2 Uhr für Arnolds- hain, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Schmitten und Wilsheim,

in Neuweilnau am **Donnerstag, den 28. Juni d. Js.**, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr für Neuweilnau, Finsterthal, Mauloff und Nibelbach,

in Rod a. d. Weil am **Donnerstag, den 28. Juni d. Js.**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr für Rod a. d. Weil, Eransbach, Emmershausen, Gemünden, Saintchen und Gasselbach.

Die Vorführung der Pferde geschieht in der Reihenfolge der aufgeführten Gemeinden. Gleichzeitig können auch Pferde, die noch nicht versichert sind, zur Neu-Aufnahme, an den betreffenden Tagen zur Taxation für das 2. Halbjahr 1917 vorgeführt werden. Die entstehenden Kosten der Taxation außerhalb tragen die versicherten Mitglieder. Eine Nachtaxation für vorstehende Taxationen finden nicht statt (§ 10, Abs. 6 der Statuten).

Alle rückständigen Beiträge sind umgehend an den Rechner Herrn Emil Peter zu richten und es wird wiederholt auf § 16, insbesondere Abs. 2 der Statuten aufmerksam gemacht.

Usingen, im Juni 1917.

Die Direktion.
Weber.

Der Verwaltungsrat.
Steinmetz.

Kass. Landesbank.

Die Kasse ist am **22. d. M.** v. 10 Uhr ab und am **28. d. M.** v. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab geschlossen.

Usingen, den 20. 6. 17.

Landesbankstelle.

Peter.

Imkerversammlung!

Sonntag, den 24. Juni findet in Usingen bei Schleich, Merzhäuserstr. nachmittags um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr eine Imkerversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Sonigabsatz.
2. Sonigpreis.
3. Preis für Schwärme und Böcker.
4. Wachsbeschlagnahme.
5. Wachsabgabe, Bestimmung der Sammelstellen.

Alle Imker des Kreises sind eingeladen. Die einzelnen Sektionen des Kreises werden gebeten, einen Vertreter zu schicken, der Wünsche und Stimmen der anderen Mitglieder äußert.

Kirschen-Versteigerung.

Freitag, den 22. Juni wird die reife Kirschennutzung (ca 200 Bäume) auf der Bezirks- straße Eich-Niederems-Tenne baumweise öffent- lich meistbietend versteigert.

Anfang um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm. bei Eich, Fort- setzung um 9 Uhr bei Niederems und 11 Uhr bei Reichenbach.

Idstein, den 19. Juni 1917.

Der Landeswegemeister.
Sammel.

Täglich
frische Kirschen

zum Tagespreis empfiehlt

Peter Bernbach.

Wir kaufen
zurzeit der Ernte jedes Quantum
Kirschen, Erdbeeren, Jo- hannisbeeren, Stachel- beeren, Pflaumen u. Äpfel.

Offerten erbitten **W. Spies & Co.,** G. m. b. H., Bad Homburg v. d. G. (2)

Einmachtopfe

in allen Größen
braun glasiert säurefest
sowie

Portland-Zement

wieder eingetroffen.

2) **Karl Hemrich, Usingen.**



Schöne Hasen

zu verkaufen.

*) **Josef Krans, Usingen.**

Derjenige, welcher heute morgen 7 Uhr in der Scheunengasse das Brechseisen mitgenommen, wird ersucht, dasselbe sofort abzuliefern, andernfalls Anzeige erhoben wird, da Täter gesehen wurde.

Gg. **Balt. Kreis.**

Ältere Witwe

sucht 2-3 leere Zimmer mit Zubehör zum 1. Juli. Offerten unter G. G. an den Kreisblatt-Verlag. (*)

Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.

M. Schleich,

*) Gasthaus „Schöne Aussicht.“

Älteres, zuverlässiges

Mädchen

sofort a. sucht. (2) Näb im Kreisblatt-Verlag.

Gesucht:

starke Arbeiterinnen

auf dauernde Beschäftigung.

Holzwoölfabrik Taunus,

2) **Oberursel.**

Kaufe Schlachtpferde

Rotischlachtungen werden übernommen.

Ph. Jamin, Oberursel,

36 Pferdewerkgerei. — Telefon 142.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen

Wie uns mitgeteilt worden ist, ist von Landwirten Heu neuer Ernte ausgeführt. Wir weisen erneut darauf hin, daß dies lässig ist, und daß sich die betreffenden strafbar machen. Die Ausfuhr von Heu liegt der Genehmigung des Magistrats. Weiteres ist jegliche Ausfuhr aus dem bezirk Usingen verboten. Zuwiderkommen zur Anzeige.

Usingen, den 18. Juni 1917.

Der Magistrat
Bismann, Bürgermeister

Arbeiten

männliche sowohl wie weibliche, jugendliche, sucht

Friedrichsdorfer Nudelfab.

Theodor Haller,

Friedrichsdorf i. T.

Mehrere kräftige Mädchen

finden dauernde Beschäftigung.
Gewerkschaft Reizingen

Für die Erntez.

Landwirtschaftliche Arbeiter sowie Bur- schen für die bevorstehende Ernte

Städtische Arbeiter

Frankfurt a. M.

Gr. Friedbergerstr.

Dienstags und Freitag
mittags von 11-12 Uhr
in dem Eiskeller der Gastw.
Schleich

Eis

ausgegeben. Der Eimer Eis
30 Pfg.

Zur Heuernte

empfehle:

Sensen,

Sensenwürfe,

Wetzsteine,

Rechen

Carl Löw, Mönst.

Ämtlicher

Taschen- Fahrplan

Gültig vom 1. Juni 1917.
Beilage: Bahnreis-Fahrplan der auf dem
bahnhof Frankfurt (Main) abfahrenden
kommenden Züge.

— Preis 20 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen

Schönes Muttert.

zu verkaufen.

Karl Feger, Usingen